

netto, ausschließlich Verpackungsmaterial. Das Verpackungsmaterial ist vom Verkäufer zur Verfügung zu stellen.

§ 3

(1) Die Qualitätseinstufung wird auf Grund des Rohproteingehaltes sowie des Karotingehaltes des Grünmehls nach den Güteklassen A und B bei folgender Bewertung durchgeführt:

Rohproteingehalt		
über 20 %		30 Punkte
über 18-20%		24 Punkte
über 16 — 18%		18 Punkte
Über 14-16%		12 Punkte
Karotingehalt		
über 220mg/kg		70 Punkte
über 200 — 220 mg/kg		60 Punkte
über 180 — 200 mg/kg		50 Punkte
über 160 — 180 mg/kg		40 Punkte
über 140 - 160 mg/kg		30 Punkte
über 120 - 140 mg/kg		20 Punkte.

(2) Für die Qualitätsbeurteilung gelten außerdem folgende Bedingungen:

Gut erhaltene grüne Farbe, keine angesengten oder verbrannten Teile, Höchstgehalt an Wasser 14%, Mindestgehalt an Wasser 7%. Für jedes über 1% liegende Prozent Sand werden 3 Punkte abgezogen.

Die Bewertung wird an Hand von Durchschnittsmustern, die von den Käufern im Beisein der Verkäufer zu ziehen sind, durch die Fütterungsberatungsstelle Halle-Lettin und deren Außenstellen oder durch eines der folgenden Institute durchgeführt:

Institut für landwirtschaftliches Versuchswesen Rostock,
 Institut für landwirtschaftliches Versuchswesen Halle,
 Institut für landwirtschaftliches Versuchswesen Jena,
 Institut für landwirtschaftliches Versuchswesen Leipzig,
 Institut für landwirtschaftliches Versuchswesen Potsdam.

(3) Im Ergebnis der Bewertung ist das Grünmehl in folgende Güteklassen einzustufen:

Güteklasse A	Eiweißverdaulichkeit in
über 70 Punkte	Pepsinsäure mindestens 75% und maximal 2% Sandgehalt,
Güteklasse B	Eiweißverdaulichkeit in
über 40 — 70 Punkte	Pepsinsäure mindestens 70% und maximal 2% Sandgehalt.

(4) Die Durchschnittsmuster sind von den Käufern an die unter Abs. 2 genannten Institute zur Bewertung zu senden.

(5) Die Kosten für den Versand sowie für die Untersuchungen der Proben auf Eiweiß- und Karotingehalt haben die landwirtschaftlichen Betriebe zu tragen.

§ 4

Die Bezahlung des Grünmehls an die landwirtschaftlichen Betriebe hat innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Bewertungsunterlagen vom Käufer zu erfolgen. Die Kosten nach § 3 Abs. 5 sind vom Überweisungsbetrag abzusetzen.

§ 5

Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind berechtigt, von den VEAB beim Verkauf von 120 kg Grünmehl eine Gegenlieferung von 100 kg Mischfutter gegen Bezahlung entsprechend den geltenden Preisbestimmungen zu beziehen.

§ 6

Die VEAB melden das aufgekaufte Grünmehl und die dafür ausgelieferten Mischfuttermittel in der Futtermittelkontingentabrechnung (FuKa).

§ 7

Das Grünmehl ist von den VEAB unter Vermeidung von Lichteinflüssen in trockenen Räumen zu lagern.

§ 8

(1) Die VEAB-Abgabepreise für Grünmehl ergeben sich wie folgt:			
	Grundpreis	Großhandelsspanne	VEAB-Abgabepreis
Grünmehl Güteklasse A	389,-	15,-	404,-
Grünmehl Güteklasse B	360,-	15,-	375,-

(2) Die VEAB-Abgabepreise verstehen sich frei Empfangsstation, eingesackt, netto, ausschließlich Verpackungsmaterial.

§ 9

Für die Rückgabe des Verpackungsmaterials gelten die Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Februar 1960 über den Aufkauf von Grünmehl (GBl. I S. 144) außer Kraft.

Berlin, den 26. April 1965

**Der Vorsitzende
 des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf
 landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: Eichner
 Stellvertreter des Vorsitzenden

Berichtigung

Die Redaktion des Gesetzblattes weist darauf hin, daß der § 3 der Anordnung vom 28. Dezember 1964 zur innerstaatlichen Inkraftsetzung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) (GBl. II S. 1059) wie folgt lauten muß:

„Die im § 1 genannten Übereinkommen werden im Sonderdruck Nr. 503 des Gesetzblattes veröffentlicht.“